

Niederschrift über die Sitzung des MarktgemeinderatesTeil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einladung/Bekanntmachung am 11.11.2020

Sitzung am 19.11.2020 von lfd. Nr. 1 bis 21

lfd. Bürgermeister Nr. Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01 Stolze M., 1. Bgm.	X		
02 Brandes	X		
03 Czech	X		
04 Dahms	X		
05 Delonge	X		
06 Gfüllner		X	
07 Gindert		X	
08 Hertel	X		
09 Dr. Holley	X		
10 Hoser	X		1 - 2
11 Kabisch	X		
12 Korda	X		
13 Dr. Le Coutre	X		
14 Mayr	X		
15 Müller	X		
16 Neumüller	X		
17 Reiter	X		
18 Schmitt	X		
19 Schreib	X		
20 Steffelbauer	X		
21 Stolze A.	X		1 - 3
22 Vorburg		X	
23 Dr. Weikel	X		
24 Widmann	X		
25 Zeiff	X		
insgesamt	22	3	

Beschlussfähig: ja

Gäste:

lfd. Nr.

lfd. Nr.

Bemerkungen:

Markt Schwaben, 20.11.2020

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:



 Michael Stolze
 Erster Bürgermeister



 Jakob Rester

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 23.00 Uhr

1 **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Herr Michael Stolze stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2 **Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung;**

1. Niederschrift über die Sondersitzung des Marktgemeinderates vom 06.10.2020

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sondersitzung des Marktgemeinderates vom 06.10.2020.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

2. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.10.2020

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.10.2020.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Ertüchtigung der ehem. Klärschlamm-trocknungsbeete als Zwischenlager für den Hennigbachausbau

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Ertüchtigung der ehem. Klärschlamm-trocknungsbeete als Zwischenlagerfläche, auf der Grundlage des Angebotes vom 01.10.2020 in Höhe von 75.989,28 €, an die Firma Hoser GmbH, als wirtschaftlichstem Anbieter zu vergeben. Zudem wird die Herstellung der Oberflächenwasserbehandlung (Schätzkosten: 20.000,00 €) und Ableitung über den Jahresrahmenvertrag über die Fa. Hoser GmbH abgewickelt.

Einführung eines elektronischen Sitzungsdienstes/
Ratsinformationssystem/Dokumentenmanagementsystems

der Firma Komuna GmbH, Altdorf. Die erforderlichen einmaligen Haushaltsmittel werden zu Lasten des Haushaltes 2021 bereitgestellt.

Kindergarten Schwabener Wichtelkinder: Sanierung Heizung/Sanitär

Der Marktgemeinderat beschließt, der bereits erfolgten Beauftragung für die Sanierung der Heizungszentrale mit den erforderlichen Sanitärarbeiten sowie der Herstellung der Trinkwasseranlagen gem. der Trinkwasserverordnung in Höhe von ca. 67.000 EUR brutto (inkl. Planungsleistung) zuzustimmen. Die Sanierung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

3 **Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept;**

Zeitstrahl Stabilisierungshilfe

Sachstandsinformation

Sachvortrag:

- Bisherige Sachstandsinformationen: Auf die Sachstandsinformationen des Finanzausschusses vom 07.01.2020 und des Marktgemeinderates vom 18.02.2020, 10.03.2020, 30.06.2020 sowie vom 15.10.2020 wird verwiesen.

Die Kämmererei erläutert, dass Herr Wenzel von der Rechtsaufsicht am 04.12.2019 hinsichtlich der Abarbeitung des Forderungskataloges der Regierung vom 29.11.2019 einen monatsgenauen Zeitstrahl für das Jahr 2020 vorgeschlagen hat.

Der Zeitstrahl wurde mit den einzelnen Forderungen ausgefüllt und so realistisch wie möglich den Monaten zugeordnet. Die Abteilungsleiter erhielten den Zeitstrahl zur Durchsicht und Rückmeldung übersandt. Am 15.01.2020 wurde der Zeitstrahl erstmals an die Rechtsaufsicht übermittelt.

Im Finanzplan für den Haushalt 2020 wurden bereits Gebührenerhöhungen vorgesehen, die jedoch den jeweiligen Gebührenkalkulationen nicht vorgehen.

2019	2020												
Dec	%	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
17.12.2019		28.01.2020	18.02.2020	10.03.2020	14.04.2020	19.05.2020	30.06.2020	21.07.2020	entfällt	17.09.2020	15.10.2020	19.11.2020	17.12.2020
n	100	Abfallentsorgung (S.3) (MGR 17.12.2019)											
Kalk. MiB/HAB	100	Änderung der Gebührensatzung zum 01.09.2019 und 01.09.2020 (MGR 02.07.2019)											
Hundesteuer	100	Anhebung zum 1. Januar 2020 (S. 3) (MGR 10.12.2019)											
Leistungsfähigt	100	Beschluss MGR (HHK) Leistungsfähigkeit mittelfristig wieder erreichen (S. 4) (MGR 19.11.2019 und 14.04.2020)											
	100	Beschluss z. Beschränkung Kreditneuaufnahme für 2020 u. durch den MGR (S. 8) (Ferienausschuss 14.04.2020)											
	100	Organisationsgutachten, Ausschreibung (S. 3)											
	100	Organisationsgutachten, Durchführung (S. 3)											
	100	Fortschreibung HH-Konsolidierungskonzept vom MGR beschlossen u. umgesetzt (S. 3/10)											
	100	Nachweis der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen durch Vorlage bei Rechtsaufsicht u. Abdruck an Regierung u. Ministerien (S. 5)											
	100	Fortschreibung HH-Konsolidierungskonzept Übernahme aufschiebende Bedingungen und Auflagen bzw. Hinweise (S. 10)											
	100	Aktualisierte tabellarische Übersicht erzielte u. erzielbare Mehreinnahmen/Minderausgaben (S. 10)											
	100	Aktuelles Investitionsprogramm 2020/2021 Angabe vsl. Eigenanteile; neuer Finanzplan (S. 10)											
	100	Verwendungsnachweise zur Säule 1 (Schuldentilgung) abweichend nach Auszahlung (S. 10)											
	100	Vorlage Kontoauszug des Darlehenskontos (S. 10)											
	100	Vorlage Übersicht ordentliche Tilgung in 2020 mit Hilfe der Stabilisierungshilfe (insgesamt pro Darlehen und Bank) (S. 5 + 10)											
	100	Gebühren für Nutzung gemeindlicher Einrichtungen Teil 1: Neukalkulation Bestattungswesen (S. 3)											
	100	Gebühren für Nutzung gemeindlicher Einrichtungen Teil 1: Neukalkulation Abwasser (S.3)											
	100	Gebühren für Nutzung gemeindlicher Einrichtungen Teil 1: Hallenbad (S. 4)											
	100	Gebühren für Nutzung gemeindlicher Einrichtungen Teil 1: Öffentliche Toiletten (S. 4)											
	100	Gebühren für Nutzung gemeindlicher Einrichtungen Teil 2: Sportpark (S. 4)											
	100	Gebühren für Nutzung gemeindlicher Einrichtungen Teil 2: Bücherei (S. 4)											
	100	Gebühren für Nutzung gemeindlicher Einrichtungen Teil 2: Unterbau (S. 4)											
	100	Gebühren für Nutzung gemeindlicher Einrichtungen Teil 2: Feuerwehr (S. 4)											
	100	Gebühren für Nutzung gemeindlicher Einrichtungen Teil 2: Erhebung von Parkgebühren für Parkplätze innerorts sowie TG am Marktplatz (S. 3)											
	100	Reinigung gemeindlicher Gebäude (S. 4)											
	100	Verbesserungsbeiträge Baumaßnahmen Wasserversorgung u. Abwasserbeseitigung (S. 4)											
	100	Ablösung von Darlehen / Sondertilgungen ohne Vorfälligkeitsentschädigung (S. 5)											
	100	Ggf. Leistung der ordentlichen Tilgung 2020 (S. 5)											
	100	Überarbeitung Investitionsprogramm mit Priorisierung der Maßnahmen (S. 4)											
	100	Dokumentierung Prüfungsergebnis (s. o.) im Rahmen der Fortschreibung des HH-Konsolidierungskonzepts (S. 4/5)											
	100	Einplanung der ggfs. gewährten Stabilisierungshilfe 2019 in Finanzplan 2021 (S. 5)											

Anmerkung: Zeile 2 ist Sitzungsdatum;

Kleebauer, Kämmerer (Stand 04.11.2020)

Der monatliche %-Grad hinsichtlich der Umsetzung wird der Rechtsaufsicht zu Beginn des Folgemonats übermittelt.

Eine Beschlussfassung ist nicht zu veranlassen.

4

Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept:

Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr des Marktes Markt Schwaben
Beratung und Beschlussfassung

Anlage: Satzung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Marktgemeinderatssitzungen zur Haushaltskonsolidierung vom 09.04.2019, 19.11.2019, 18.02.2020, 10.03.2020 und vom 14.04.2020 wird verwiesen.

Es liegt zugrunde die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr des Marktes Markt Schwaben vom 18.03.2015.

Erläuterung des Sachverhalts:

Aufgrund des Haushaltskonsolidierungskonzepts vom 07.03.2019, Nummer 3.2 / Sonstige Einrichtungen, „Freiwillige Feuerwehr (HUA 1300)“ ist es erforderlich, die Fehlbeträge der gemeindlichen Feuerwehr des Marktes Markt Schwaben zu senken.

Zugrunde gelegt wird die aktuelle Mustersatzung vom 08.09.2020 Nr. 257/2020 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Bayerischen Städtetags.

Die rückwirkende Betrachtung der Zahlen aus den letzten vier Jahren legte dar, dass die Einnahmen nicht die Ausgaben deckten. Der durchschnittliche Deckungsgrad betrug für den Zeitraum der Nachkalkulation 26,78%. Bei der Kalkulation wurden erstmalig die kalkulatorischen Kosten berücksichtigt.

Aufgrund der Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts wurde der Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr neu berechnet.

Die Änderungen nach Neukalkulation lauten wie folgt:

	Die Kosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstecke für:	bei einer Nutzungsdauer von	1. Streckenkosten			2. Stundenkosten		
			Satzung vom 01.04.2015	Neu - kalkulation	Erhöhung von	Satzung vom 01.04.2015	Neu - kalkulation	Erhöhung von
1	einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	- €	4,60 €	100,00%	- €	49,06 €	100,00%
2	einen Mannschaftstransportwagen MZF	15 Jahren	- €	4,22 €	100,00%	- €	42,40 €	100,00%
3	ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	- €	16,80 €	100,00%	- €	264,33 €	100,00%
4	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 20/16)	25 Jahren	7,94 €	20,86 €	162,77%	143,14 €	345,94 €	141,68%
5	einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	8,76 €	22,61 €	158,07%	143,32 €	337,38 €	135,40%
6	eine Drehleiter DLK 23/12	25 Jahren	12,60 €	26,73 €	112,11%	231,34 €	438,07 €	89,36%
7	Versorgungs-LKW (V-LKW)	25 Jahren	3,80 €	8,66 €	127,83%	36,42 €	101,56 €	178,85%
8	einen Einsatzleitwagen ELW (Landkreis)	15 Jahren	1,86 €	9,31 €		11,16 €	142,51 €	
			8,28 €	14,92 €	80,35%	138,56 €	225,53 €	62,78%

Durch die kalkulierte Gebührenanpassung vom 19.11.2020, wird eine Erhöhung bei den Streckenkosten von 80,35% und bei den Stundenkosten von 62,78% erreicht.

Die Satzung wurde an die Mustersatzung angepasst und die Gebühren neu kalkuliert.

5.1 **Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept:**

Satzung über die Benutzung der Bücherei Markt Schwaben
Beratung und Beschlussfassung

Anlage: Satzung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Marktgemeinderatssitzungen zur Haushaltskonsolidierung vom 09.04.2019, 19.11.2019, 18.02.2020, 10.03.2020 und vom 14.04.2020 wird verwiesen.

Es liegen zugrunde die Satzungen über die Benutzung der Gemeindebücherei des Marktes Markt Schwaben vom:

- I. Satzung vom 01.09.1981 / außer Kraft getreten zum 01.03.1999
II. Satzung vom 26.02.1999

Erläuterung des Sachverhalts:

Aufgrund des Haushaltskonsolidierungskonzepts vom 07.03.2019, TZ 10 Bücherei (HUA 3521), ist es erforderlich, die Bücherei des Marktes Markt Schwaben kostendeckend zu betreiben und eine Jahresgebühr einzuführen.

Für die Benutzung der Gemeindebücherei ist ein Neuerlass der Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei des Marktes Markt Schwaben erforderlich.

Die Satzung liegt als Anlage bei.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 19.11.2020

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 5

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept vom 31.10.2019.
Durch die Gebührenanpassung werden Mehreinnahmen von rund 52.000 € erwartet und im Haushalt eingeplant.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja

Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr des Marktes Markt Schwaben in der hier vorliegenden Fassung vom 19.11.2020 zum 01.01.2021.

Abstimmung:

Anwesend: 22

Für den Beschlussvorschlag: 22

Gegen den Beschlussvorschlag: 0

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept vom 31.10.2019.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung für die Benutzung der Bücherei des Marktes Markt Schwaben zum 01.01.2021.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

5.2 **Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept**

Gebührenkalkulation über die Benutzung der Bücherei
Markt Schwaben
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Marktgemeinderatssitzungen zur Haushaltskonsolidierung vom 09.04.2019, 19.11.2019, 18.02.2020, 10.03.2020 und vom 14.04.2020 wird verwiesen.

Es liegen zugrunde die Gebührensatzungen zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei des Marktes Markt Schwaben vom:

- I. Satzung vom 01.09.1981 / außer Kraft getreten zum 01.03.1999
- II. Satzung vom 26.02.1999
 1. Änderungssatzung vom 07.02.2002 (in Kraft getreten am 20.02.2002)

Erläuterung des Sachverhalts:

Aufgrund des Haushaltskonsolidierungskonzepts vom 07.03.2019, TZ 10 Bücherei (HUA 3521), ist es erforderlich, für die Bücherei des Marktes Markt Schwaben eine Jahresgebühr einzuführen.

Die rückwirkende Betrachtung der Zahlen aus den letzten vier Jahren legte dar, dass die Einnahmen nicht die Ausgaben deckten. Der durchschnittliche Deckungsgrad betrug für den Zeitraum der Nachkalkulation 4,19 %.

In Anbetracht dieses Ergebnisses wurden die Gebühren für die Bücherei neu berechnet:

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 19.11.2020

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 8

Gebühren / Bücher **	Satzung vom 01.03.1999 1. Änderung vom 02.02.2002		Neukalkulation	
	Erwachsene	Bücher und Zeitschriften während der dreiwöchigen Leihfrist gebührenfrei		pro Jahr
Kinder und Jugendliche	pro Jahr			5,00 €
ermäßigte Jahresgebühr *	pro Jahr			5,00 €
CD/DVD	pro Woche	0,50 €	-	-

Säumnisgebühren	Satzung vom 01.03.1999 1. Änderung vom 02.02.2002		Neukalkulation	
	Erwachsene	ab der vierten	1,00 €	pro Tag
Kinder und Jugendliche	Woche pro	0,50 €	pro Tag	0,20 €
ermäßigte Jahresgebühr *	Woche	-	pro Tag	0,20 €

sonstige Gebühren	Satzung vom 01.03.1999 1. Änderung vom 02.02.2002		Neukalkulation	
	Fernleihe	-	-	je
Vorbestellung	je	1,00 €	je	0,50 €
Leserausweis	einmalig	1,50 €	einmalig	2,00 €
Einarbeitungsgebühr f. Wiederbeschaffung	-	-	je	5,00 €

* Schwerbehinderte, Student*Innen, Rentner*Innen, sowie sozial Benachteiligte

** für Besitzer einer gültigen Ehrenamtskarte ist die Entleiher gebührenfrei

Durch die kalkulierte Gebührenerhöhung vom 19.11.2020 für die Bücherei können Mehreinnahmen von bis zu 4.000 € erreicht werden. Das entspricht einer Gebührenerhöhung von rund 36%.

Zur Erhebung der Gebühren wurden Vergleichszahlen anderer umliegender Büchereien herangezogen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 19.11.2020

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 9

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €

bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept vom 31.10.2019.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja

Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die hier vorliegende Kalkulation vom 19.11.2020 für die Bücherei des Marktes Markt Schwaben zum 01.01.2021.

Abstimmung:

Anwesend: 22

Für den Beschlussvorschlag: 22

Gegen den Beschlussvorschlag: 0

5.3 Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept

Neuerlass Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bücherei Markt Schwaben
Beratung und Beschlussfassung

Anlage: Gebührensatzung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Marktgemeinderatssitzungen zur Haushaltskonsolidierung vom 09.04.2019, 19.11.2019, 18.02.2020, 10.03.2020 und vom 14.04.2020 wird verwiesen.

Es liegen zugrunde die Gebührensatzungen zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei des Marktes Markt Schwaben vom:

III. Satzung vom 01.09.1981 / außer Kraft getreten zum 01.03.1999

IV. Satzung vom 26.02.1999

1. Änderungssatzung vom 07.02.2002 (in Kraft getreten am 20.02.2002)

Erläuterung des Sachverhalts:

Aufgrund des Haushaltskonsolidierungskonzepts vom 07.03.2019, TZ 10 Bücherei (HUA 3521), ist es erforderlich, die Bücherei des Marktes Markt Schwaben kostendeckend zu betreiben und eine Jahresgebühr einzuführen.

Für die Benutzung der Gemeindebücherei ist ein Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei des Marktes Markt Schwaben erforderlich.

Die Satzung liegt als Anlage bei.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept vom 31.10.2019.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja

Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Der von Marktgemeinderatsmitglied Sascha Hertel während der Sitzung eingebrachte Änderungsantrag bzgl. einer Familienermäßigung wird vom Marktgemeinderat mit 10 : 12 Stimmen abgelehnt.

Sodann wird über die vorgelegte Satzung abgestimmt, wobei § 4 Abs. 3 auf den Wortlaut „Bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entfällt die Gebühr für Kinder und Jugendliche.“ abgeändert werden soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt – wie vorgeschlagen – den Neuerlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bücherei des Marktes Markt Schwaben zum 01.01.2021.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

6 Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept:

3. Änderung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Markt Schwaben
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Marktgemeinderatssitzungen zur Haushaltskonsolidierung vom 09.04.2019, 19.11.2019, 18.02.2020, 10.03.2020 und vom 14.04.2020 wird verwiesen.

Es liegen zugrunde die Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung des Marktes Markt Schwaben vom:

- I. Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.11.1982 / außer Kraft getreten zum 01.10.1995
- II. Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.10.1995 / außer Kraft getreten zum 03.02.2004
- III. Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.02.2004, 1. Rückwirkungsbeschluss MGR 07.07.2015, 2. Rückwirkungsbeschluss MGR 26.07.2016 / außer Kraft getreten zum 01.10.2016
- IV. Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.10.2016, Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.08.2017, 1. Änderungssatzung MGR 24.07.2018, 2. Änderungssatzung MGR 04.06.2019

Erläuterung des Sachverhalts:

Aufgrund des Haushaltskonsolidierungskonzepts vom 07.03.2019, Textziffer 7, „Wasserversorgung (HUA 8151)“ ist es erforderlich, die Wasserabgabe des Marktes Markt Schwaben kostendeckend zu betreiben und zwingend ab 2021 anzupassen. Die rathausinterne und -externe Datenerhebung verzögert sich aufgrund von Corona und krankheitsbedingten Ausfällen.

In Anbetracht der Unterdeckung wurde zur 1. Fortschreibung die Kalkulation vom 19.07.2017 des Sachverständigenbüros Dagmar Suchowski, Akazienstraße 47, 85049 Ingolstadt herangezogen. Die Gebühren werden wie folgt angepasst:

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 19.11.2020

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 13

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept vom 31.10.2019.

Bei rund 329.440 € Mehreinnahmen wird eine Deckung von 100% erreicht.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die 3. Änderung der Satzung des Marktes Markt Schwaben vom 01.10.2016 über die Erhebung von Gebühren der „Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabebesatzung“ in der hier vorliegenden Fassung vom 19.11.2020.
Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Markt Schwaben vom 01.10.2016 über die Erhebung von Gebühren der „Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabebesatzung“ tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 22
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

7 Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept:

Änderung der Nutzungsentgelte für den Unterbräu in Markt Schwaben
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Marktgemeinderatssitzungen zur Haushaltskonsolidierung vom 09.04.2019, 19.11.2019, 18.02.2020, 10.03.2020 und vom 14.04.2020 sowie die Beschlüsse des Haupt- und Bauausschusses vom 21.03.2006 und 25.04.2006 wird verwiesen.

Erläuterung des Sachverhalts:

Aufgrund des Haushaltskonsolidierungskonzepts vom 07.03.2019, Textziffer 16, „Veranstaltungsräume im Unterbräu (HUA 8805)“ ist es erforderlich, den Kostendeckungsgrad für die Veranstaltungsräume im Unterbräu des Marktes Markt Schwaben zu verbessern.
Die rückwirkende Betrachtung der Zahlen aus den letzten vier Jahren legte dar, dass die Einnahmen nicht die Ausgaben deckten. Der durchschnittliche Deckungsgrad betrug für den Zeitraum der Nachkalkulation 33,69%.

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 19.11.2020

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (fffd.): 14

In Anbetracht dieses Ergebnisses wurden die Nutzungsgelte für den Unterbräu in Markt Schwaben vom 15.01.2015, wie folgt, neu berechnet:

			Zusätzliche Einzelräume					Mikrofon u. Lautsprecheranlage	Leinwand	Bühne	Bühne Auf- u. Abbau
			Saal	Küche	Ostra-Zimmer	Burg-Zimmer	Markt-Zimmer				
Markt Schwabener Vereine / Organisationen und Parteien	ohne Eintritt	Nutzungsgelte vom 15.01.2015	80,00 €	20,00 €	20,00 €	10,00 €	10,00 €				
		Kalkulation	100,00 €	30,00 €	30,00 €	20,00 €	20,00 €	40,00 €	40,00 €	60,00 €	200,00 €
Markt Schwabener Vereine / Organisationen und Parteien	mit Eintritt	Nutzungsgelte vom 15.01.2015	120,00 €	50,00 €	50,00 €	25,00 €	25,00 €				
		Kalkulation	140,00 €	60,00 €	60,00 €	35,00 €	35,00 €				
Markt Schwabener Privatpersonen		Nutzungsgelte vom 15.01.2015	120,00 €	50,00 €	50,00 €	25,00 €	25,00 €				
		Kalkulation	200,00 €	75,00 €	75,00 €	35,00 €	35,00 €				
Markt Schwabener Firmen		Nutzungsgelte vom 15.01.2015	170,00 €	50,00 €	50,00 €	25,00 €	25,00 €				
		Kalkulation	300,00 €	75,00 €	75,00 €	50,00 €	50,00 €				
Auswärtige Vereine / Privatpersonen		Nutzungsgelte vom 15.01.2015	220,00 €	50,00 €	50,00 €	25,00 €	25,00 €				
		Kalkulation	500,00 €	75,00 €	75,00 €	50,00 €	50,00 €				
Auswärtige Firmen		Nutzungsgelte vom 15.01.2015	320,00 €	50,00 €	50,00 €	25,00 €	25,00 €				
		Kalkulation	550,00 €	75,00 €	75,00 €	50,00 €	50,00 €				
Kaution			300,00 €	200,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	300,00 €	- €	- €	- €

Durch die kalkulierte Entgeltanpassung vom 19.11.2020 wird eine Erhöhung der Nutzungsentgelte von rund 73% erreicht.
Die Kalkulation zeigt weiterhin auf, dass eine kostendeckende Entgeltanpassung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art 8 Kommunalabgabengesetz nicht umsetzbar ist. Um einen Kostendeckungsgrad wie gefordert zu erreichen, müssten die Nutzungsentgelte drastisch erhöht werden.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja
Pflichtaufgabe: nein ja
Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:
 nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?
 nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?
 nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept vom 31.10.2019.
Durch die Erhöhung der Nutzungsentgelte für die Veranstaltungsräume im Unterbräu können Mehreinnahmen bis zu 5.800 € pro Jahr erreicht werden.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderung der Nutzungsentgelte für den Unterbräu in Markt Schwaben in der hier vorliegenden Fassung vom 19.11.2020 zum 01.01.2021.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 22
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

8 **Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept:**

3. Satzung des Marktes Markt Schwaben zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Schul- und Breitensportanlage an der Ebersberger Straße in Markt Schwaben

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Marktgemeinderatssitzungen zur Haushaltskonsolidierung vom 09.04.2019, 19.11.2019, 18.02.2020, 10.03.2020 und vom 14.04.2020 wird verwiesen.

Es liegen zugrunde die Gebührensatzungen über die Benutzung der kommunalen Schul- und Breitensportanlage an der Ebersberger Straße in Markt Schwaben vom:

- I. Gebührensatzung vom 03.01.1996
 1. Änderungssatzung vom 22.11.2001 (in Kraft getreten am 01.01.2002)
 2. Änderungssatzung vom 19.12.2007 (in Kraft getreten am 20.12.2007)

Erläuterung des Sachverhalts:

Aufgrund des Haushaltskonsolidierungskonzepts vom 07.03.2019, Textziffer 13, „Sportzentrum (HUA 5601)“ ist es erforderlich, die kommunale Schul- und Breitensportanlage des Marktes Markt Schwaben an der Ebersberger Straße (nachfolgend Sportpark genannt) kostendeckend zu betreiben.

Die rückwirkende Betrachtung der Zahlen aus den letzten vier Jahren legte dar, dass die Einnahmen nicht die Ausgaben deckten. Der durchschnittliche Deckungsgrad betrug für den Zeitraum der Nachkalkulation bei knapp 20%.

In Anbetracht dieses Ergebnisses wurde die Gebühren des Sportparks neu berechnet.

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 19.11.2020

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 16

Die 3. Änderung zur Satzung vom 03.01.1996 lauten wie folgt:

Nutzer und Art der Nutzung	Stadion		Fußballplatz		Kunstrasen Platz		Weitere Sportanlagen		Sportkegelbahn		Stockbahnen	
	je angefangene Stunde		je angefangene Stunde		je angefangene Stunde		je angefangene Stunde		je angefangene Stunde		je angefangene Stunde	
	bisher	Kalkulation	bisher	Variante 2	bisher	Variante 2	bisher	Variante 2	bisher	Variante 2	bisher	Variante 2
Schulen	gebührenfrei		gebührenfrei		gebührenfrei		gebührenfrei		gebührenfrei		gebührenfrei	
örtl. Sportvereine bei Erwachsenensport	8,00 €	9,50 €	6,00 €	7,50 €	6,00 €	7,50 €	4,00 €	5,50 €	5,00 €	6,50 €	2,50 €	4,00 €
örtl. Sportvereine im Rahmen der Jugendarbeit	4,00 €	5,50 €	4,00 €	5,50 €	4,00 €	5,50 €	4,00 €	5,50 €	4,00 €	5,50 €	2,50 €	4,00 €
Übungsbetrieb			7,50 €	9,00 €	7,50 €	9,00 €	5,00 €	6,50 €			5,00 €	6,50 €
Sport-Veranstaltungen ohne Eintritt			7,50 €	9,00 €	7,50 €	9,00 €	5,00 €	6,50 €			5,00 €	6,50 €
Sport-Veranstaltungen mit Eintritt	30,00 €	40,00 €										
nicht ortsansässige					je Spiel oder bis zu 2 Stunden							
sonst. Gruppen und Vereine - Erwachsene -					150,00 €	180,00 €						
sonst. Gruppen und Vereine - Jugendliche -					75,00 €	90,00 €						
Flutlichtanlage						je angefangene Stunde				10,00 €	15,00 €	

Die vorliegende Berechnung zeigt auf, dass eine kostendeckende Gebührenerhöhung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art 8 Kommunalabgabengesetz nicht umsetzbar ist. Um einen Kostendeckungsgrad wie gefordert zu erreichen, müssten die Gebühren drastisch erhöht werden.

Die Verwaltung legt dem Marktgemeinderat eine moderate Erhöhung der Gebühren von 35,47% zur Beschlussfassung vor.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €

bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept vom 31.10.2019. Durch eine
Gebührenanpassung wird eine Erhöhung von 35,47% erreicht.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Schul- und Breitensportanlage an der Ebersberger Straße in Markt Schwaben in der vorliegenden Fassung zum 01.01.2021.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 22
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

9.1 Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept:

Installation von Parkscheinautomaten in der Ortsmitte - Umsetzung
Beratung und Beschlussfassung

Anlage: Übersichtsplan Aufstellungsorte

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Sitzungen des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss (UVSK) vom 23.02.2016, TOP 5 ö, die Sitzung des UVSK am 19.07.2016, TOP 4 ö, die Sitzung des Marktgemeinderates am 09.04.2019, TOP 4 ö, TZ 27 wird verwiesen.

Grundsätzliches / Standorte:

Der Markt Markt Schwaben ist im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes verpflichtet, Parkscheinautomaten in der Ortsmitte aufzustellen.
In einer ersten Umsetzung sind die im beiliegenden Plan gekennzeichneten Standorte geplant:

- Alte Bräuhausgasse
- Tiefgarage
- die Parkplätze entlang der Tiefgaragenoberfläche
- entlang der Westseite der Ebersberger Straße von der Münchner Bank bis zum Oberbräu (Marktplatz 29 bis 27) sowie
- entlang der Ostseite der Ebersberger Straße vom Kinderwarengeschäft bis zum Hotel Wandiger Hof (Marktplatz 26 bis 22).

Eine spätere Erweiterung ist für den östlichen Marktplatz (blaues Haus), Gschmeidmachergasse sowie die Parkplätze an der Haydn-Villa / Firma Kipfelsberger denkbar.

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage für die Installation von Parkscheinautomaten ist in erster Linie § 13 StVO mit seinen Verwaltungsvorschriften und den dazu formulierten amtlichen Begründungen. In den Verwaltungsvorschriften findet sich u.a. in Rand Nr. 2: „... Parkscheinautomaten sind vor allem dort anzuordnen, wo kein ausreichender Parkraum vorhanden ist und deshalb erreicht werden muss, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für möglichst kurze genau begrenzte Zeit parken können.“

Ziffer 2.1 der amtlichen Begründungen führt weiter aus: „Ein Parkscheinautomat längs der bewirtschafteten Straße gilt für mehrere Parkstände bis zum nächsten Automaten, nicht aber für die gesamte Parkzone. Die Wirkung des Parkscheinautomaten bezieht sich nur auf die Straßenseite, wo der Automat steht. Wegen des Sichtbarkeitsgrundsatzes dürfen Parkscheinautomaten nicht in einem so großen Abstand aufgestellt werden, dass der Bezug zwischen den Automaten verloren geht (z.B. mehr als 100m zur Minimierung von Investitions- und Wartungskosten).“

Ziffer 2.1.2 der amtlichen Begründung stellt schließlich noch zu den Parkgebühren fest: „Die Höhe der Parkgebühr als Benutzungsgebühr richtet sich..... nach den landesrechtlichen bzw. kommunalen Parkgebühren-Ordnungen. Die Gebühr ist dem Wert des Parkraums für den Benutzer angemessen anzupassen. Infolgedessen darf die Gebühr nicht so hoch angesetzt werden, dass Parkstände leer bleiben, andererseits nicht so niedrig, dass der angestrebte Parkplatzwechsel nicht erreicht wird (Beachtung des Äquivalenzprinzips). Zulässig ist es auch, die Gebührenpflicht erst nach einer Karenzzeit wirksam werden zu lassen („Brötchentarif“).“

Die von der Gemeinde festgesetzten Gebühren sind grundsätzlich in einer Gebührenordnung festzuschreiben (§ 6 a Straßenverkehrsgesetz – StVG), die in TOP 9.2 dieser Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird.

Grundsätzlich ist es zwingend erforderlich, Münzzahlung an einem Parkscheinautomaten zuzulassen. § 14 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet öffentliche Stellen zur Annahme von Euro Banknoten bei der Erfüllung hoheitlich auferlegter Geldleistungspflichten. Ausnahmen erfordern eine bundesgesetzliche Regelung. Neben dem Angebot der Münzzahlung sind aber Angebote zur Kartenzahlung sowie elektronische Parkscheinsystem („Handyparken“) zulässig.

Ein Parkscheinautomat stellt ebenso wie eine Parkuhr eine Verkehrsregelung dar, die als Allgemeinverfügung i.S. v. § 35 Satz 2 des VwVfG zu qualifizieren ist. Mit der Aufstellung eines Parkscheinautomaten erlassen die zuständigen Behörden ein modifiziertes Halteverbot des Inhalts, dass entsprechend der Regelung des § 13 StVO während der zeitlichen Geltung der Parkzeitregelung außer zum Ein- und Aussteigen sowie zum Be- und Entladen nur mit einem Parkschein, der am Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Parkzeit gehalten werden darf.

Umsetzung:

Die Umsetzung der Gebührenerhebung aus Parkgebühren hat im Jahr 2021 zu beginnen (Haushaltskonsolidierungskonzept). Daher ist vorgesehen, über den Jahreswechsel die Ausschreibung vorzunehmen und die entsprechende Beschlussfassung im Frühjahr 2021 dem Marktgemeinderat vorzulegen. Die Automaten sind beschränkt auszuschreiben.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Pflichtaufgabe:	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Freiwillige Aufgabe:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 19.11.2020

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 19

Gesamtkosten: Ca. 52.000 € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, 50.000 € bei Haushaltsstelle: 68010.935000 HJ
2021

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar
bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: 7.000 €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt von der Verpflichtung aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept des Marktes Markt Schwaben zur Installation von Parkscheinautomaten in der Ortsmitte Kenntnis.
2. Die Umsetzung erfolgt im Jahr 2021 durch Aufstellung von Automaten an zu definierenden Standorten (eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der einzelnen Standorte ist zu erbringen, die auch das Thema kostenfreies Kurzzeitparken reflektiert).
3. Die Verwaltung wird mit den Vorbereitungen zur Ausschreibung von Parkscheinautomaten beauftragt. Die Ergebnisse sind in der UVSK-Sitzung im Dezember 2020 vorzustellen.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 22
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

9.2 **Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept:**

Verordnung der Marktgemeinde Markt Schwaben über die Festsetzung von Parkgebühren - Parkgebührenverordnung (TZ 27 HHK)
Beratung und Beschlussfassung

Anlage: Gebührenverordnung
Standortplan

Verordnung der Marktgemeinde Markt Schwaben über die Festsetzung von Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührenverordnung)

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Sitzungen des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss (UVSK) vom 23.02.2016, TOP 5 ö, die Sitzung des UVSK am 19.07.2016, TOP 4 ö, die Sitzung des Marktgemeinderates am 09.04.2019, TOP 4 ö, TZ 27 wird verwiesen.

Der Kalkulation von Parkgebühren wurden als Basis diverse Erhebungen vor Ort sowie der Vergleich zu den umliegenden Gemeinden zu Grunde gelegt. Berücksichtigung fand auch die Tatsache, dass Parkautomaten nicht wechseln.

Die Erhebung vor Ort bildet die Auslastung der Parkplätze im geplanten Einsatzbereich der Parkscheinautomaten ab. Die Zählungen fanden sowohl an einem Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr als auch an einem Freitag von 8.20 bis 11.30/12.00 Uhr statt.

Folgende Gebühren werden dem Gremium vorgeschlagen und Vergleichswerte aufgezeigt:

	Vorschlag MS	Wasserburg	EBE	Grafring	Erding
Brötchentaste	0,00 € bis 20 Minuten	./.	./.	10 Minuten	./.
10 Minuten	./.		0,10 €	./.	./.
11 Minuten	./.	0,30 €	./.	Je angefangene 6 Minuten 10 Cent, Marktplatz 10 Cent pro 4 Min.	./.
18 Minuten	./.	0,50 €	./.		./.
30 Minuten	./.	./.	0,30 €		./.
50 Minuten	./.	./.	0,50 €		./.
60 Minuten	0,50 €	1,70 €	0,60 €	1,00 €, Marktplatz 1,50 €	0,50 €
100 Minuten	./.	./.	1,00 €		./.
120 Minuten	1,50 €	3,40 €	1,20 €		./.
2,5 h	./.	./.	./.		1,00 €
5 h	./.	./.	./.		2,00 €
7,5 h	./.	./.	./.		3,00 €
					Max. 4,00 €
	Höchstparkdauer 2h	Höchstparkdauer 2h Mindestgebühr 0,30 €	Höchstparkdauer 2h	Höchstparkdauer 3h, Marktplatz 30 Min	

Anmerkung: Mit Beschluss des UVSK vom 23.02.2016 – ö – wurde für Markt Schwaben eine einheitliche Parkzeitbeschränkung von maximal zwei Stunden festgesetzt. Diese gilt in der Ortsmitte von Montag bis Freitag, 8.00 bis 18.00 Uhr sowie Samstag von 8.00 bis 14.00 Uhr. Die Parkscheinplicht sollte daher auch für diese Dauer und diesen Geltungszeitraum festgesetzt werden.

Zur Berechnung der Kostendeckung werden folgende Gebühren zugrunde gelegt:

Höchstparkdauer (lt. Grundsatzbeschluss) 2 Stunden

Bis 20 Minuten	0,00 €
Bis 60 Minuten	0,50 €
Bis 120 Minuten	1,50 €

Anmerkung: Es wurde von der Verwaltung für die ersten Berechnungen eine kostenfreie Parkdauer von 20 Minuten (Brötchentaste) vorgeschlagen. Bei der Auswertung der Parkzeiten wurden die Zahlen entsprechend ausgewertet – einmal mit 20 Minuten kostenfreiem Parken und alternativ bis 10 Minuten kostenfrei. Deshalb wird im Folgenden immer wieder von 20 oder 10 Minuten die Rede ist. Selbstverständlich kann die Dauer der Brötchentaste auch anders festgelegt werden. Die Berechnungen würden in diesem Fall allerdings anders ausfallen.

In den Bereichen, die in der ersten Umsetzungsphase von Parkscheinautomaten erfasst werden sollen (Alte Bräuhausgasse, Tiefgarage, Marktplatz entlang der Tiefgaragenoberfläche, Ebersberger Straße von VR-Bank bis Oberbräu und gegenüber von Pustebume bis Kreillers), stehen insgesamt 71 Parkplätze (ohne Behindertenparkplätze) zur Verfügung, davon in der Tiefgarage 40 Parkplätze. Diese Plätze sind in der folgenden Berechnung nicht enthalten.

Laut Beschluss gilt die derzeitige Parkscheibenpflicht Montag bis Freitag von 8.00 – 18.00 Uhr (10 Stunden) und Samstag von 8.00 bis 14.00 Uhr (6 Stunden) bei einer Höchstparkdauer von 2 Stunden.

Ausgehend von den o.g. Gebühren können folgende Einnahmenschätzungen getroffen werden:

- Bei einer ständigen Belegung aller 31 Parkplätze mit der Höchstparkdauer von 2 h ist jeder Parkplatz Montag bis Freitag 5mal und Samstag 3mal belegt. Bei 1,50 € Gebühren bedeutet das
 $31 \text{ Parkplätze} \times 5,6 \text{ Belegungen} \times 1,50 \text{ €} = 260,40 \text{ €} \times 5 \text{ Tage} = 1.302 \text{ €} \times 52 \text{ Wochen} =$
67.704 € pro Jahr (Maximalbelegung)
- Bei einer ständigen Belegung aller 31 Parkplätze mit weniger als 20 oder 10 Minuten (Brötchentaste) entstehen Einnahmen von **0,00 € pro Jahr (Minimalbelegung)**
- Damit liegt der **rechnerische Durchschnitt** der 31 Parkplätze bei **ca. 34.000 €**.

Bei der Auswertung der Parkzeiten und unter Berücksichtigung der Dauer der Brötchentaste bis/unter 20 Minuten mit Einnahmen von 36,50 € pro Tag bzw. bis/unter 10 Minuten mit 50,50 € pro Tag, kann von folgenden Einnahmen ausgegangen werden:

Bis/unter 20 Minuten - $36,50 \text{ €} \times 5 \text{ Tage} \times 52 \text{ Wochen} =$ **9.490 € pro Jahr**

Bis/unter 10 Minuten - $50,50 \text{ €} \times 5 \text{ Tage} \times 52 \text{ Wochen} =$ **13.130 € pro Jahr**

Allerdings erscheint der Verwaltung eine gebührenfreie Parkzeit von 20 Minuten zu lang, 10 Minuten wiederum zu kurz. Im Beschlussvorschlag werden daher 15 Minuten für gebührenfreies Parken (Brötchentaste) mit Parkschein vorgeschlagen.

Hieraus ergeben sich Einnahmen in Höhe von **11.310 € pro Jahr**.

Auf der **Ausgabenseite** sind folgende Kosten einzuplanen:

Installationskosten:

- Kosten für fünf Automaten incl. Montage und Einweisung	30.000 €
- Stromanschluss Tiefgarage	1.000 €
- Fundamente (Erstellung durch Gemeinde)	5.000 €
- Stromanschluss und Zähler von Bayernwerk	15.000 €
- PayByPhone oder ähnliche digitale Anbieter	0 €
- Kartenzahlung	1.000 €
- Gebühren für Software (Zugriff auf Automatendaten aus der Ferne) einmalig	750 €

	52.750 €

Betriebskosten:

- Wartungsvertrag	1.200 €
- Jahrespauschale Software etc. ca.	960 €
- Personalkosten/ Bereitschaft (bei Störungen, Papierwechsel, Kasse entleeren etc.)	3.500 €
- Materialkosten (Ersatzpapier)	1.000 €
- Transaktionskosten und Abrechnungskosten bargeldlose Zahlung	100 €

	6.760 €

Damit ist mit einer Amortisation der fünf Parkscheinautomaten in knapp 13 Jahren (Brötchentaste 15 Minuten) zu rechnen.

Die vorgeschlagenen Gebühren sind in der vorgelegten „Verordnung der Marktgemeinde Markt Schwaben über die Festsetzung von Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührenverordnung)“ eingearbeitet, die vom Marktgemeinderat zu beschließen ist.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: Ca. 52.000 € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im ~~laufenden~~ Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, 50.000 € bei Haushaltsstelle: 68010.935000 HJ 2021

Noch verfügbar: €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, € Mittel verfügbar
bei Haushaltsstelle: _____

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 19.11.2020

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 23

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: 7.000 €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: €
bei HHSt:

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Einnahmen in Höhe von 15.000 € sind im HH 2021 eingeplant.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat beschließt die „Verordnung der Marktgemeinde Markt Schwaben über die Festsetzung von Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührenverordnung)“ in der vorliegenden Form.

Die Parkgebühren werden wie folgt erhoben:
Höchstparkdauer (lt. Grundsatzbeschluss) 2 Stunden
Bis 15 Minuten 0,00 €
Bis 60 Minuten 0,50 €
Bis 120 Minuten 1,50 €

Die Verwaltung wird beauftragt, die Parkgebührenverordnung zum 01.01.2021 in Kraft zu setzen.

Abstimmung:

Es erfolgt aufgrund des unter TOP 9.1 gefassten Beschlusses keine Abstimmung. Die Beratung und Abstimmung in der UVSK-Sitzung im Dezember 2020 wird abgewartet.

Beschluss 2:

Der Marktgemeinderat beschließt die „Verordnung der Marktgemeinde Markt Schwaben über die Festsetzung von Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührenverordnung)“ in der vorliegenden Form.

Die Parkgebühren werden wie folgt erhoben:

Höchstparkdauer (lt. Grundsatzbeschluss) 2 Stunden
Bis 60 Minuten 0,50 €
Bis 120 Minuten 1,50 €

Die Verwaltung wird beauftragt, die Parkgebührenverordnung zum 01.01.2021 in Kraft zu setzen.

Abstimmung:

Es erfolgt aufgrund des unter TOP 9.1 gefassten Beschlusses keine Abstimmung. Die Beratung und Abstimmung in der UVSK-Sitzung im Dezember 2020 wird abgewartet.

10 **Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept:**

Dauerparkkarten zum Erwerb für Markt Schwabener Gewerbetreibende
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Sitzungen des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss (UVSK) vom 23.02.2016, TOP 5 ö, die Sitzung des UVSK am 19.07.2016, TOP 4 ö, die Sitzung des Marktgemeinderates am 09.04.2019, TOP 4 ö, TZ 27 wird verwiesen.

In o. g. Gremien wurde zur Errichtung von Parkscheinautomaten und damit verbunden der Erhebung von Parkgebühren die Einbindung der Gewerbetreibenden angedacht.

Den Gewerbetreibenden wurde zur Überlegung die Möglichkeit gegeben z.B. ein Bonussystem für Kunden einzuführen.

Um für die Mitarbeiter der Gewerbetreibenden alternative Parkmöglichkeiten anzubieten, könnten Dauerparkkarten im „Schlossgraben“ vergeben werden. Dies wird im Folgenden ausgeführt.

Im „Schlossgraben“ stehen derzeit 47 Parkplätze zur Verfügung (siehe Abbildung), davon im „unteren“, westlichen Teil 20 Parkplätze. Von diesen zwanzig Plätzen sind jedoch zwei für Elektrofahrzeuge und ein Behindertenparkplatz fest installiert. Somit könnten 17 Parkplätze als Dauerparkplätze genutzt werden (die drei reservierten Carsharing-Parkplätze würden bei Umsetzung der Maßnahme verlegt werden).



Derzeit gilt in dem Bereich, in dem Parkscheinautomaten aufgestellt werden sollen, Parkscheibenpflicht mit einer Höchstparkdauer von zwei Stunden. Um die Parkzeit zu verlängern ist ein weiterdrehen der Parkscheibe Straßenverkehrsrechtlich nicht zulässig.

Seit Einführung der Parkscheibenpflicht ist der Parkplatz im „Schlossgraben“ zumeist weitgehend unbesetzt.

Denkbar ist hier der Vergabe von Ausweisen für Dauerparkplätze z.B. für die Dauer von einem Monat, einem halben Jahr sowie eines Jahres. Diese Karten haben ausschließlich Gültigkeit auf den Parkplätzen im „Schlossgraben“. Das Parken gilt ausschließlich für PKW der Mitarbeitern Gewerbetreibender.

Eine Reservierung spezieller Parkplätze auf öffentlichen Straßenflächen (wie den Parkplätzen im Schlossgraben) ist nicht zulässig. Dafür wäre eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung erforderlich, die es in der StVO bislang ausschließlich für Car-Sharing, E-Autos oder Anwohnerparken gibt. Was eine grundsätzliche Herausforderung darstellt.

Hierzu hat die Verwaltung zwei Möglichkeiten zur Gewährung von Parkplätzen bei Dauerparkkarteninhabern erarbeitet.

Möglichkeit 1:

Für den kompletten Schlossgraben werden bezahlte Dauerparkausweise gem. vorgetragener Gebührenstaffelung ausgegeben, jedoch ohne Parkplatzgarantie und ohne individuelle Reservierung. Der Dauerparkausweis ersetzt die Parkscheibe.

Möglichkeit 2:

Im o.g. Bereich des Schlossgrabens erfolgt eine Kennzeichnung der gesamten Fläche als Privatparkplatz. Die Errichtung einer Schranke ist nicht möglich, da die Zufahrt zu den E-Ladesäulen und zum Behindertenparkplatz jederzeit gewährt werden muss. Eine numerische Beschilderung/Beschriftung durch die Kommune ist denkbar und zulässig.

Unter Bezugnahme auf den gültigen Beschluss des UVSK vom 23.02.2016 (Höchstparkdauer von 2 Std. von Montag bis Freitag 08:00 – 18:00 Uhr und samstags von 08:00 – 14:00 Uhr) und unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Parkgebühren von 1,50 € bei 2 Stunden Höchstparkdauer, würde rein rechnerisch eine Parkgebühr entstehen, die für einen Dauerparkplatz nicht vertretbar erscheint.

Die Verwaltung schlägt deshalb eine Tagespauschale von 2,50 € bei fünf Arbeitstagen und dreißig Tagen/Monat, mit einer Staffelung vor. Dies ergibt für Dauerparkkarten für PKW folgende Gebührensätze:

- | | |
|---------------------|-------|
| - Monatskarte: | 50 € |
| - Halbjahres-Karte: | 270 € |
| - Jahreskarte: | 500 € |

Die Ausstellung für die PKW erfolgt auf Antrag der Gewerbetreibenden im Ordnungsamt. Die Parkberechtigungen werden auf das Unternehmen ausgestellt und sind damit übertragbar.

In einem gemeinsamen Termin mit Vertretern der Markt Schwabener Unternehmen am 13.10.2020 wurde dieses Konzept vorgestellt und fand grundsätzlich Zustimmung. Vergabekriterien für die begrenzten Parkplätze sind abhängig vom Bedarf und noch zu erarbeiten.

Die Verwaltung legt daher dem Gremium zwei Möglichkeiten der Umsetzung zur Abstimmung vor.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar
bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Es können max. Einnahmen in Höhe von 10.200 € generiert werden.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja

Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss 1:

Möglichkeit 1:

Für den kompletten Schlossgraben werden bezahlte Dauerparkausweise ausgegeben, jedoch ohne Parkplatzgarantie und ohne individuelle Reservierung. Der Dauerparkausweis ersetzt die Parkscheibe. Die Berechtigungen stehen ab dem 01.01.2021 zur Verfügung.

Abstimmung:

Anwesend: 22

Für den Beschlussvorschlag: 3

Gegen den Beschlussvorschlag: 19

(Alternativ-) Beschluss 2:

Möglichkeit 2:

Im definierten Bereich des Schlossgrabens (siehe Abbildung im Sachvortrag) erfolgt für die Fläche eine Kennzeichnung als Privatparkplatz. Die Errichtung einer Schranke ist nicht möglich, da die Zufahrt zu den E-Ladesäulen und zum Behindertenparkplatz jederzeit gewährt werden muss. Eine numerische Beschilderung/Beschriftung durch die Kommune ist denkbar und zulässig. Die Berechtigungen stehen ab dem 01.01.2021 zur Verfügung.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	19
Gegen den Beschlussvorschlag:	3

11

Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept:

Einsparmöglichkeiten bei der Reinigung gemeindlicher Gebäude
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Marktgemeinderatssitzungen zur Haushaltskonsolidierung vom 09.04.2019, 19.11.2019, 18.02.2020, 10.03.2020 und vom 14.04.2020

Erläuterung des Sachverhalts:

Aufgrund des Haushaltskonsolidierungskonzepts vom 07.03.2019, Textziffer 3, „Einsparmöglichkeiten bei der Reinigung gemeindlicher Gebäude“ ist es erforderlich, die Reinigungsarbeiten zu prüfen.

Der Markt beschäftigt derzeit acht Teilzeitreinigungskräfte mit einem monatlichen Arbeitszeitumfang von 26 bis 80 Stunden. Sämtliche Kräfte sind in der EG 1 TVöD eingruppiert. Die Mitarbeiter reinigen das Rathaus, den Bauhof, den Sportpark, die Bücherei und das Gebäude „Unterbräu“. Die Personalvollkosten betragen im Haushaltsjahr 2018 rd. 64.000 €. Die Prüfung der Personalkosten soll auf Basis des Organisationsgutachtens erfolgen. Es findet im Rathaus eine werktägliche Reinigung statt. Die Häufigkeit der Reinigungsarbeiten wurde kritisch hinterfragt und geprüft.

Es musste festgestellt werden, dass ein angepasstes Leistungsverzeichnis zur Reinigung o.g. Gebäude auf Grund fehlendem Personals und Fachwissen nicht hausintern erstellt werden kann. Eine externe Vergabe ist somit nötig, was Kosten von etwa 20.000 € produzieren würde. In Anlehnung an das Schreiben des BKPV (Innenreinigung von Schulen, Verwaltungsgebäuden und Kindertageseinrichtungen, Götz, 2018), der DIN 77400 und der derzeit verpflichtenden Hygienekonzepte muss festgestellt werden, dass eine Reduzierung der Reinigungszyklen nicht umsetzbar ist.

Weiter wurden seit der Erstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes weitere Büroräume benötigt und umgesetzt (Gebäudemanagement, Kasse, Erweiterung Ordnungsamt, Bauhof neu, Umwandlung von zwei Lagerräumen in Bürofläche).

Zusätzlich ist es erforderlich eine Flexibilität z.B. für mehrmaliges reinigen des Foyers im Winter und für die Reinigung des Unterbräus nach Vermietungen am Wochenende sicherzustellen.

Ferner hat die Verwaltung unter Berücksichtigung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vom 07.03.2019 die in Rente gegangene Mitarbeiterin nicht mehr durch Eigenpersonal ersetzt. Der Wechsel fand zum 01.10.2019 statt. Bereits im Haushalt 2020 sind hierfür keine Mittel mehr bereitgestellt worden.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja
Pflichtaufgabe: nein ja
Freiwillige Aufgabe: nein ja
Gesamtkosten: 5.400 € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, € bei Haushaltsstelle: 06000.414000

Noch verfügbar: €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Dem Haushaltskonsolidierungskonzept vom 07.03.2019 wurde entsprochen.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den vorgetragenen Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt im Haushalt 2021 entsprechend keine zusätzlichen Mittel für die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses einzustellen.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 22
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass die Personalstunden im Jugendzentrum sowohl angemessen als auch notwendig sind.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 22
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

13

Haushaltskonsolidierungskonzept:

3. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

➤ Bisherige Beschlüsse: Auf die Marktgemeinderatssitzungen vom 09.04.2019, 19.11.2019, 18.02.2020 und vom 10.03.2020 wird verwiesen.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 18.11.2019 entschieden, den Antrag auf Stabilisierungshilfe 2019 des Marktes Markt Schwaben vom 09.07.2019 unter Auflagen zu bewilligen.

Mit Zuwendungsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 29.11.2019 wurde dem Markt Markt Schwaben eine Stabilisierungshilfe gem. Art. 11 BayFAG in Höhe von 1.500.000 € in Form einer grundsätzlich rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe zur Schuldentilgung bewilligt.

Der Marktgemeinderat verweist auf die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß dem 10-Punkte-Katalog des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. Der Markt Markt Schwaben befindet sich in der Haushaltskonsolidierung mit dem Ziel, durch erhebliche kommunale Eigenanstrengung mittelfristig, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Marktes wiederherzustellen bzw. die Rückführung der Verschuldung unter den Landesdurchschnitt zu bringen.

Das in diesem Zusammenhang geforderte Organisationsgutachten wurde im Zeitraum April bis Oktober 2020 erarbeitet. Der Marktgemeinderat wurde regelmäßig über die Zwischenstände informiert. Das Gutachten wurde fristgerecht durch IPM am 30.10.2020 beim Bürgermeister eingereicht. Sowohl im politischen Gremium als auch in der Personalversammlung wurde die finale Version vorgestellt.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja
Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:
 nein ja, _____ bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?
 nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?
 nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

-keine-

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die 3. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes mit Datum vom 19.11.2020 auf Grundlage des 10-Punkte Katalogs des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. Die Fortschreibung ist dem Landratsamt Ebersberg zur Weiterleitung an die Regierung von Oberbayern und an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu übermitteln.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 22
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

14

Finanzen:

Situation Steuereinnahmen zu Corona-Zeiten
Sachstandsinformation

Sachvortrag:

Die Kämmerei informiert, dass es sich bei dieser Sachstandsinformation um die Fortschreibung zu den letzten Marktgemeinderatssitzungen handelt.

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 19.11.2020

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 32

Die Auswertung erfolgte nach Vorliegen des Finanzamtsbescheides zum 26.10.2020, und dient der Verwaltung und dem Gremium als Einblick in die voraussichtliche Entwicklung der Steuereinnahmen.

Die Verwaltung setzte die vergangenen Wochen und Monate, quer durch alle Abteilungen, mögliche Kosteneinsparungen bzw. Minderausgaben um.

Bezeichnung	JR 2019	HH Ansatz 2020	Stand/ist 31.10.	ist %	Soll (10/12)	Diff. Soll/ist	Diff. Soll/ist % 31.10.	Diff. Soll/ist % 31.07.	Diff. Soll/ist % 31.05.	Diff. Soll/ist % 30.04.
Gewerbsteuer	6.243.449,70 €	7.000.000,00 €	4.112.419,17 €	70,50%	5.833.333,33 €	-1.720.914,16 €	-29,50%	-30,93%	-1,01%	-25,28%
Gemeindeanteil ESt	10.758.245,00 €	11.463.000,00 €	7.599.276,00 €	79,55%	9.552.500,00 €	-1.953.224,00 €	-20,45%	-22,96%	-40,59%	-25,74%
Gemeindeanteil USt	965.914,00 €	920.600,00 €	793.778,00 €	103,47%	767.166,67 €	26.611,33 €	3,47%	-10,60%	-32,45%	-15,56%
Schlüsselzuweisungen	1.187.968,00 €	1.216.500,00 €	1.216.528,00 €	120,00%	1.013.750,00 €	202.778,00 €	20,00%	-7,15%	20,00%	-25,00%
Gesamt		20.600.100,00 €	13.722.001,17 €		17.166.750,00 €	-3.444.748,83 €				
Gewerbsteuerumlage	1.017.062,00 €	1.400.000,00 €	394.334,00 €	33,80%	1.166.666,67 €	772.332,67 €	66,20%	64,64%	75,40%	63,10%
Kreisumlage	7.204.345,66 €	7.694.400,00 €	6.411.991,34 €	100,00%	6.412.000,00 €	8,66 €	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Gesamt		9.094.400,00 €	6.806.325,34 €		7.578.666,67 €	772.341,33 €				
			Mindereinnahmen			-3.444.748,83 €				
			Minderausgaben			772.341,33 €				
			Differenz mit Mindereinnahmen			-2.672.407,50 €				

Zusammenfassung:

Bei den Steuereinnahmen ergibt sich für den Markt bis Ende Oktober eine Minderung um 3.444.748,83 €.

Demgegenüber stehen jedoch auch die Minderausgaben (quasi Einsparungen) bei der Gewerbesteuerumlage i.H.v. 772.341,33 €.

Insgesamt hat der Markt bis Ende Oktober somit 2.672.407,50 € weniger Steuereinnahmen als geplant.

Ausgleich der Mindereinnahmen

Um die Gewerbesteuermindereinnahmen auszugleichen, hat die Staatsregierung die Gewerbesteuerausgleichsvollzugsrichtlinie (GewStAVCollzR) am 30.10.2020 erlassen.

Die Kämmerei wird am 23.11.2020 die notwendigen Steuer-Ist-Meldungen veranlassen. Die Ausgleichszahlungen sollen zum 15.12.2020 verbeschieden und kassenwirksam werden. Der Marktgemeinderat wird in der Sitzung vom 17.12.2020 über die genaue Höhe der einmaligen Gewerbesteuerausgleichszahlung informiert.

15

Bildung eines Sonderausschusses;

- a) Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen;
 - b) Aufgaben und Voraussetzungen für ihre Einberufung
- Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 05.05.2020, TOP 8 (Satzung Gemeindeverfassungsrecht) und 21.07.2020, TOP 9 (Geschäftsordnung) wird verwiesen.

Im Hinblick auf die derzeitigen Corona-Infektionszahlen und der Notwendigkeit persönliche soziale Kontakte auf ein nur dringend notwendiges Maß zurückzufahren wird vorgeschlagen einen Sonderausschuss zu bilden.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür ergeben sich aus Art. 32 f. GO, der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sowie der Geschäftsordnung für die Marktgemeinderat Markt Schwaben.

Nach dem derzeitigen politischen Willen soll der Sonderausschuss aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern bestehen, die sich aus Vertretern des Haupt- und Bauausschusses sowie des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschusses zusammensetzen sollen.

Die Fraktionen haben folgende Besetzung für den Sonderausschuss vorgeschlagen:

CSU/FDP: Walentina Dahms, Florian Delonge und Heinrich Schmitt; Vertretung: Heidi Müller, Mathias Reiter, Elfriede Gindert, Matthias Mayr, Dr. Georg Holley

SPD: Manfred Kabisch; Vertretung: Magnus Gfüllner, Czech Irmgard

FW: Andreas Stolze, Markus Steffelbauer; Vertretung: Peter Widmann, Manfred Hoser, Tim Zeiff

Bündnis 90/Die Grünen: Raphael Brandes, Dr. Joachim Weikel; Vertretung: Dr. André Le Coutre

ZMS: Sascha Hertel; Vertretung: Ronny Schreib, Wolfgang Korda

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ 0 € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: 00000.409000

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Es kommt zu keinen finanziellen Mehrausgaben (Einsparung von Sitzungsgeldern).

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Beschluss:

- a) Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 7. Mai 2020 in der vorgelegten Fassung (siehe Anlage).

Als Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden gemäß Vorschlag der Fraktionen für den Sonderausschuss sowie den Ferienausschuss berufen:

CSU/FDP:

Walentina Dahms, Florian Delonge und Heinrich Schmitt

Vertretung:

Heidi Müller, Mathias Reiter, Elfriede Gindert, Matthias Mayr, Dr. Georg Holley

SPD:

Manfred Kabisch

Vertretung:

Magnus Gfüllner, Czech Irmgard

FW:

Andreas Stolze, Markus Steffelbauer

Vertretung:

Peter Widmann, Manfred Hoser, Tim Zeiff

Bündnis 90/Die Grünen:

Raphael Brandes, Dr. Joachim Weikel

Vertretung:

Dr. André Le Coutre

ZMS:

Sascha Hertel

Vertretung:

Ronny Schreib, Wolfgang Korda

- b) Der Marktgemeinderat beschließt die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat vom 24. August 2020 wie folgt zu ändern:

§ 8 Abs. 3 Ziff. 4 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

Der Sonderausschuss erledigt als beschließender Ausschuss anstelle des Marktgemeinderates alle dem Marktgemeinderat obliegenden Aufgabenbereiche gem. § 2 der Geschäftsordnung mit Ausnahme der in Art. 32 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten.

Der Sonderausschuss darf vom ersten Bürgermeister unter folgenden Voraussetzungen einberufen werden:

- Für das Gebiet des Freistaates Bayern, des Landkreises Ebersberg oder des Marktes Markt Schwaben ist in Zeiten einer Pandemie (z. B. Corona) diesbezüglich der Katastrophenfall festgestellt oder
- der 7-Tage-Corona-Inzidenzwert - bezogen auf den Landkreis Ebersberg - ist größer als 100

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	17
Gegen den Beschlussvorschlag:	5

16 **Geplanter Glasfaserausbau Markt Schwaben**

Neue bayerische Gigabitrichtlinie - Breitbandförderung in Bayern
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die bayerischen Kommunen treiben seit 2014 mit staatlicher Unterstützung den Ausbau einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur großflächig voran. Auch in der Marktgemeinde Markt Schwaben wurde von Seiten der Deutschen Telekom AG zum einen im Eigenausbau ein leistungsfähiges Breitbandnetz auf Basis eines bereits bestehenden Kupferkabelnetzes aufgebaut und zum anderen ergänzend im Rahmen der Förderung über die Breitbandrichtlinie 37 Grundstücke mit Glasfaseranschlüssen versorgt.

Die Vielfalt und der Umfang digitaler Anwendungen nimmt kontinuierlich zu. Damit steigen auch die Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Netze stetig. Die Corona-Krise führt uns dies auch aktuell deutlich vor Augen. Nahezu alle Kommunen in Bayern haben bisher die Förderangebote des Freistaats für den Breitbandausbau genutzt, so auch die Marktgemeinde Markt Schwaben. Die Arbeiten zur Errichtung der 1. Stufe des Netzausbaus im Rahmen der Breitbandversorgung in Markt Schwaben hat die Telekom jetzt zum 29.06.20 abgeschlossen. Mit der neuen bayerischen Gigabitrichtlinie wurde die Breitbandförderung nun auf das Ziel „Gigabit“ konsequent erweitert, so dass im Rahmen des Ausbaus die möglichen Bandbreiten der einzelnen Hausanschlüsse deutlich steigen.

Die Attraktivität von Förderprojekten steigt für Netzbetreiber mit dem Umfang der zu erschließenden Adressen und geht im Regelfall folglich mit günstigeren Kosten je Grundstücksanschluss einher. Im Rahmen der der neuen bayerischen Gigabitrichtlinie könnte der Markt Markt Schwaben bei einem Fördersatz von 80 % nun maximal 3 Mio. Euro abrufen.

Auf Veranlassung von Bürgermeister Michael Stolze ist die Verwaltung beim Vermessungsdirektor des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Ebersberg vorstellig geworden, der sich daraufhin beim Bayerischen Finanzministerium bezüglich der Förderfähigkeit bei gleichzeitigem Empfang der Stabilisierungshilfe erkundigte.

Die Antwort des Bayerischen Finanzministeriums war diesbezüglich eindeutig und lautet, dass der Empfang einer Stabilisierungshilfe einer Breitbandförderung nicht im Weg steht.

Dieser Forderungskatalog soll dabei die Grundlage der Position der Marktgemeinde für einen modernen, zeitgemäßen, sicheren und mit innovativem Lärm- und Erschütterungsschutz versehenen Bahnausbau bilden.

Bei den nachfolgenden Punkten wurden von Seiten der ZMS die Kernthemen zusammengefasst, die zu einer für die Gemeinde befriedigenden Lösung geführt werden müssen.

Der aufgestellte Forderungskatalog soll dabei den Gemeinderäten als Orientierungshilfe hinsichtlich der möglichen Themenkomplexe dienen:

a. Gestaltung Lärmschutz:

Die Marktgemeinde fordert eine gemeinsame Festlegung und Konkretisierung der Lärmschutzwände nach Art und Material, so dass sich diese an dem Ortsbild orientieren und die Festschreibung des konkretisierten Gestaltungskonzepts im Planfeststellungsbeschluss.

b. Aktiver Lärmschutz

Die Marktgemeinde fordert einen Lärmschutz, der vorwiegend aktive, an der Lärmquelle ansetzende Maßnahmen vorsieht.

c. Erschütterungsschutz

Die Marktgemeinde fordert für alle Gleise den optimalen Erschütterungsschutz.

d. Schienenbonus

Die Marktgemeinde fordert die Erstellung eines Lärmschutzkonzeptes ohne Berücksichtigung des Schienenbonus.

e. Finanzierung

Die Marktgemeinde fordert eine rechtlich belastbare Aussage über die Freistellung der Kommune von Folgekosten.

Am 24.11.2020 findet eine virtuelle Informationsveranstaltung der Deutschen Bahn statt, an der sich alle Marktgemeinderäte beteiligen können. Anstelle „Forderungskatalog“ soll dabei der Ausdruck „Fragenkatalog“ gebraucht werden.

18

Bauleitplanung;

Bebauungsplan Nr. 90 für das Gebiet zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofallee;
Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die lfd. Nr. 5 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 15.10.2019, die lfd. Nr. 3 der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 10.12.2019, die lfd. Nr. 4 der öffentlichen Sitzung des Ferienausschusses vom 14.04.2020, die lfd. Nr. 10 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 19.05.2020, und die lfd. Nr. 8 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 17.09.2020 wird verwiesen.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 15.10.2019 das Erfordernis einer Überplanung mehrerer Grundstücke im Innenbereich des Gemeindegebiets gesehen und deshalb den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 90 für das Gebiet „zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofallee“ gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss umfasst neben anderem die Festlegung des Plangebiets und eine Auflistung der Planungsziele. Auf die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderats vom 15.10.2019 und den der Beschlussvorlage beiliegenden Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung wird verwiesen.

Zur Sicherung der mit der Überplanung verfolgten städtebaulichen Ziele hat der Marktgemeinderat ebenfalls in der vorgenannten Sitzung eine Satzung über eine Veränderungssperre für das Plangebiet erlassen.

Nach § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch war eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Das Teilnahmeverfahren wurde durchgeführt im Zeitraum 08.06. bis 07.07.2020. Zeitgleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt; ihnen wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Planung des Marktes gegeben.

Der Marktgemeinderat fasste in der Sitzung am 17.09.2020 die Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen, die Anregungen und/oder Hinweise enthielten. Weiter fasste der Marktgemeinderat am 17.09.2020 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss.

In der Zeit vom 01.10. bis 03.11.2020 wurde der Entwurf des Bebauungsplans öffentlich ausgelegt. Zeitgleich erfolgte wiederum die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die nachstehend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vor:

1. Landratsamt Ebersberg, SG Bauleitplanung, Stellungnahme vom 30.10.2020
2. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 10.11.2020
3. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungn. vom 03.11.2020
4. Landesbund für Vogelschutz, Stellungnahme vom 03.11.2020
5. Ordnungsamt des Marktes, Stellungnahme vom 13.10.2020

Erläuterung zur Stellungnahme der Deutschen Bahn vom 10.11.2020:

Das Schreiben der DB beinhaltet im Wesentlichen die Standardformulierungen, die für Maßnahmen im unmittelbaren Anschluss an Bahnanlagen bestimmt sind. Vorliegend liegt zwischen dem Plangebiet und den Bahnanlagen die Bahnhofstraße sowie die Bahnbetriebsgebäude - also ein größerer Abstand.

Im Zusammenhang mit dem Elektromog und dem Körperschall sind die Bahnemissionen allerdings eventuell trotz allem wirksam. Demgemäß werden in die Hinweise (B 4.3) und Begründung (Kapitel 14 Belange der Eisenbahn) entsprechende Formulierungen aufgenommen. Eine Messung des Elektromogs bzw. der Körperschallemissionen im Vorfeld würde nach Auffassung des Planfertigers und der Verwaltung den Umfang der Bauleitplanung übersteigen und ist Sache eines „hochempfindlichen“ Bauwerbers. Die betreffenden Maßnahmen wären auch spezifisch auf sein Entwurfskonzept abzustimmen. Die evidenten Lärmimmissionen -Luftschall durch Bahnbetrieb- wurden gutachterlich erfasst und entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahmen, die im Folgenden nicht wörtlich zitiert sind, haben die Mitglieder des Marktgemeinderats zusammen mit der Einladung zur Sitzung erhalten. Dem Marktgemeinderat ist das Abwägungsmaterial bekannt.

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 19.11.2020

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 39

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: € _____ (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, 50.000 € bei Haushaltsstelle: 61000.655500

Noch verfügbar: 19.091,72 € (Stand 05.11.2020)

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, € _____ Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: € _____

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: € _____
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 sind Haushaltsmittel enthalten bei der o. a. Haushaltsstelle, aus denen die Kosten für die Planung bezahlt werden. Die Haushaltsstelle betrifft die laufenden Bauleitplanverfahren allgemein und ist nicht ausschließlich für den im Beschlussvorschlag genannten Bauleitplan vorgesehen.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkungen auf Emissionen von Treibhausgasen ja nein

Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels ja nein

1. Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet Bauleitplanung, Stellungnahme vom 29.10.2020

Das Landratsamt Ebersberg hat zu o. g. Verfahren zuletzt mit Schreiben vom 02.07.2020 im Rahmen der Behördenbeteiligung Stellung genommen.

Der Markt Markt Schwaben hat die eingegangenen Anregungen und Bedenken in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.09.2020 behandelt.

Das Ergebnis der Abwägung ist in den o.g. Entwurf eingegangen. Der geänderte Entwurf wurde öffentlich ausgelegt.

Die im Landratsamt vereinigten Träger öffentlicher Belange nehmen zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

A. aus baufachlicher Sicht

Bezüglich der Festsetzung A 4.3 wird empfohlen, das Aufständern von Kollektor- und Absorberflächen auf der Dachhaut auch auf Bestandsgebäuden zu untersagen. Der Bestandschutz für bereits vorhandene Anlagen bleibt davon unberührt.

Weitere Anregungen oder Einwände werden aus baufachlicher Sicht nicht geäußert.

B. aus immissionsschutzfachlicher Sicht:

Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen:

Der Unteren Immissionsschutzbehörde sind keine Planungen oder Maßnahmen bekannt, die sich auf den Geltungsbereich der Satzung auswirken könnten.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
keine

Fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit:

Im aktuellen Satzungsentwurf des zweiten Verfahrensschrittes vom 17.09.2020 wird gemäß den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Greiner (Bericht Nr. 220102/2 vom 01.09.2020) die Umsetzung von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder gleichwertigen Maßnahmen zur erforderlichen Belüftung gefordert, sowie eine Empfehlung zur Umsetzung eines zusätzlichen Schallschutzkonzeptes für schutzbedürftige Aufenthaltsräume bei Fassaden mit Beurteilungspegel ab 70 dB (A) tags und/oder 60 dB (A) nachts gegeben.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird vorgeschlagen, den Textabschnitt unter A 9.2.4 wie folgt abzuändern, um eine zwingende Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen für Schlaf- und Kinderzimmer an allen gekennzeichneten Fassaden sicherzustellen:

„Bei nachts schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (Schlaf- und Kinderzimmer) sind für die zum Lüften notwendigen Fenster an den farblich markierten Fassaden schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen vorzusehen, welche das erforderliche Schalldämmmaß nach DIN 4109 nicht verschlechtern.“

C. aus naturschutzfachlicher Sicht

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan Nr. 90 des Marktes Markt Schwaben für das Gebiet „zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofallee“ keine weiteren Einwände.

Beschluss:

Der Empfehlung des Landratsamtes die Festsetzung A 4.3 so zu formulieren, dass das Aufständern von Kollektor- und Absorberflächen auf der Dachhaut von Bestandsgebäuden untersagt ist, wird nicht gefolgt.

Begründung:

Das Aufständern wurde in der Festsetzung A 4.3 dahingehend reguliert, dass die Errichtung der Anlage (nur) parallel zur Dachhaut zulässig ist, die Anlagen dürfen sich maximal 0,2 Meter über die Dachhaut erheben. Damit sind die Belange der ortsgestalterischen Verträglichkeit gewährleistet, eine störende Fehlentwicklung ist ausgeschlossen. Würde, wie vom Landratsamt vorgeschlagen, das Aufständern auch bei Bestandsdächern generell ausgeschlossen werden, wären die Aufwendungen für die „Bauwilligen“ deutlich erhöht. Erforderlich wäre ein massiver Eingriff in die Dachhaut, bereichsweise müssten Neueindeckungs-, Andichtungs- und Spenglerarbeiten usw. durchgeführt werden. Das ist im Sinne einer beabsichtigten Energiewende kontraproduktiv. Betreffende Investitionen privater Eigentümer sollten nicht erschwert werden.

Die Anregung des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz wird wie folgt berücksichtigt: Der Textvorschlag des Landratsamtes betreffend die Festsetzung A 9.2.4 unterscheidet sich inhaltlich nicht wirklich von den bisherigen Ausführungen in dieser Festsetzung. Die

Aufnahme der farbig markierten Fassaden in die Formulierung hat sich inhaltlich auch bisher aus der Festsetzung A 9.2 erschlossen. Gleichwohl wird die Festsetzung entsprechend der Anregung wie folgt neugefasst:

„Bei nachts schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (Schlaf- und Kinderzimmer) sind für die zum Lüften notwendigen Fenster an den farbig markierten Fassaden schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen vorzusehen, welche das erforderliche Schalldämmmaß nach DIN 4109 nicht verschlechtern.“

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

2. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 10.11.2020

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. a. Verfahren:

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Infrastrukturelle Belange

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls in der Bauleitplanung festzusetzen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Immobilienpezifische Belange

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Flächen befinden sich in Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebs-einrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Die Benutzung von Bahngrund als Zugang oder Zufahrt zum Baugrundstück kann nicht gestattet werden.

Die Anlagen der DB Station & Service AG wie Bahnsteige, Parkplätze, Fahrradständer, Fahrkartenautomaten, Beschallungs- und Beleuchtungsanlagen, Zugzielanzeiger, Zugänge und Zufahrten, behindertengerechte Zugänge und Zufahrten sowie weitere Einrichtungen für Kunden der Deutschen Bahn dürfen durch die o.g. Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden.

Bestehende Zugangs- und Zufahrtrechte, inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen auch während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden.

Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.

Das Betriebs- und Brandschutzkonzept der Verkehrsstation darf durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Für den Fall, dass Flächen der DB Station & Service AG in Anspruch genommen werden müssen, muss zuvor eine Anfrage an das Bahnhofsmanagement München (Ansprechpartner: Herr Cedric Stadler; cedric.stadler@deutschebahn.com) gestellt und genehmigt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Niederlassung Süd, Immobilienmanagement I.NF-S(R), Richelstraße 1, 80634 München, Herr Prokop, Tel.: 089 / 1308 72 708, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig –ca. 6 Wochen vor Baubeginn– eine entsprechende Anfrage an die o. g. Adresse der DB Immobilien zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Es wird darauf verwiesen, dass Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer grundsätzlich nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden dürfen. Sie sind ordnungsgemäß in die

öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Rein vorsorglich teilen wir Ihnen mit, dass Baumaterial, Bauschutt etc. nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden dürfen. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Schlussbemerkungen

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/Bauherr.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Klammt, zu wenden.

EBO = Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 90 keine Bedenken bestehen. Die durch den Eisenbahnbetrieb ausgelösten Lärmemissionen wurden gutachterlich vom Ingenieurbüro Greiner untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung samt betreffender Festsetzungen zum Immissionsschutz zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind umfänglich in der vorliegenden Planung verankert.

Ergänzend wird unter Hinweise B 4. als Ziffer 4.3 aufgenommen:

„Durch den Eisenbahnbetrieb entstehende Emissionen durch Abgase, Funkenflug, Abriebe (z. B. durch Bremsstäube) und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder sind als ortsspezifisch hinzunehmen“.

Kapitel 14 der Begründung wird um den folgenden Absatz ergänzt:

„Belange der Eisenbahn: Bei allen Baumaßnahmen ist seitens der Bauwerber sicherzustellen, dass der Eisenbahnbetrieb sowie die Bahnanlagen nicht beeinträchtigt werden. Ein Überschwenken der Bahnanlagen durch Kranausleger ist nicht zulässig. Zur Vermeidung eventueller Körperschallimmissionen aufgrund des regelmäßigen Eisenbahnbetriebs sind seitens des Bauwerbers geeignete Konstruktionen bei der Ausbildung der Gebäudegründung vorzusehen“.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

3. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 03.11.2020

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Markt Markt Schwaben möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Nachverdichtung im Plangebiet schaffen. Grundsätzlich bestehend seitens der Handwerkskammer für München und Oberbayern keine Einwände. Allerdings befinden sich angrenzend an das Plangebiet Handwerksbetriebe, die aufgrund heranrückender Wohnbebauung in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb nicht eingeschränkt werden dürfen.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf die von ihnen ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen wie Geruch, Lärm etc.
Wir bitten dies zu beachten.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Handwerkskammer gegen die vorliegende Planung grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Handwerkskammer führt aus, dass durch die „heranrückende“ Wohnbebauung an das Plangebiet angrenzende Handwerksbetriebe nicht in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb eingeschränkt werden dürfen. Hierzu ist festzustellen, dass das Plangebiet bereits jetzt vorwiegend wohnbaulich genutzt wird und entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Die Begrifflichkeit „heranrückende“ Wohnbebauung ist demgemäß nicht zutreffend, die Wohnbebauung ist Bestand, eine nutzungsstrukturelle Änderung wird durch die vorliegende Bauleitplanung nicht ausgelöst. Sofern Handwerksbetriebe in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet tätig sind, mussten sie auch bisher das entsprechende Rücksichtnahmegebot bezüglich der umgebenden Wohnnutzung erfüllen.
Eine Änderung der Planunterlagen ist aufgrund der Stellungnahme der Handwerkskammer nicht veranlasst.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Hinweis:

Die Marktgemeinderatsmitglieder Heidi Müller und Sascha Hertel waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

4. Landesbund für Vogelschutz, Stellungnahme vom 03.11.2020

Der LBV hat keinerlei Einwände zu den geplanten Bauvorhaben.
Aus Gründen des Artenschutzes empfehlen wir für gebäudebrütende Vogelarten und gebäudebewohnende Fledermäuse Möglichkeiten zu deren Fortpflanzung anzubieten.
Weiteres entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Beschluss:

Einwände werden seitens des Landesbundes für Vogelschutz nicht vorgetragen. Die wertvollen Hinweise des Landesbundes für Vogelschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Landesbundes für Vogelschutz werden bereits in Kapitel 11 der Begründung mit Hinweisen an die Bauwerber dargestellt. Eine entsprechende Berücksichtigung ist dem Bauvollzug vorbehalten.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Hinweis:

Die Marktgemeinderatsmitglieder Heidi Müller und Sascha Hertel waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

5. Ordnungsamt des Marktes, Stellungnahme vom 13.10.2020

Dem Grundstück Fl.Nr. 344/9 sind in der Bahnhofstraße öffentliche Parkplätze vorgelagert. Es ist mit Blick auf den großen Parkdruck in Markt Schwaben darauf zu achten, dass im Rahmen von Planungen und Umsetzung von Baumaßnahmen keine bestehenden öffentlichen Parkplätze beeinträchtigt werden oder entfallen (z. B. Zufahrt über bestehende öffentliche Parkplätze geführt).

Beschluss:

Die Anregung des Ordnungsamtes wird berücksichtigt. Aktuell wird geprüft, ob die Verlegung zweier öffentlicher Parkplätze in südwestliche Richtung möglich ist, um die Zufahrt zum Grundstück Bahnhofstraße 35 – 37 zu verbessern.

Die Bahnhofstraße und die im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Parkplätze befinden sich außerhalb des Plangeltungsbereichs. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist aufgrund der Stellungnahme des Ordnungsamtes nicht erforderlich.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Hinweis:

Das Marktgemeinderatsmitglied Sascha Hertel war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt von der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch und der zeitgleich durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis.
2. Die im Satzungsteil enthaltene Pflanzliste Bäume wird aufgeteilt in eine Pflanzliste Bäume für Privatgrundstücke und eine Pflanzliste Bäume für den öffentlichen Raum.

Folgende Baumarten werden in die Listen aufgenommen:

Pflanzliste Bäume für Privatgrundstücke:

Acer campestre Feldahorn/Maßholder

Alnus cordata Italienische Erle

Carpinus betulus Hainbuche/Weißbuche

Cornus Mas Kornelkirsche/Gelber Hartriegel/Herlitze/Dirlitze

Crataegus lavallei/syn. C. carrierei Apfeldorn

Prunus avium Vogelkirsche
Prunus avium Gefülltblühende Vogelkirsche
Sorbus aria Mehlbeere
Sorbus intermedia/syn. Sorbus suecica Schwedische Mehlbeere/Oxelbeere
Juglans regia Echte Walnuss
sowie alle Obstbaumarten

Pflanzliste Bäume für den öffentlichen Raum:

Acer campestre Feldahorn
Acer platanooides Kegelförmiger Spitzahorn
Aesculus x carnea Rotblühende Kastanie/Purpurkastanie
Alnus x spaethii Erle/Purpurerle
Carpinus betulus Pyramiden-Hainbuche
Crataegus lavalley/syn. C. carrierei Apfeldorn
Liquidamber styraciflua Amberbaum
Ostrya carpinifolia Hopfenbuche
Quercus robur/syn. Quercus robusta Schmale Pyramideneiche
Robinia pseudoacacia Robine/Scheinakazie
Robinia pseudoacacia Kugelakazie
Sorbus aria Mehlbeere
Sorbus x thuringiaca Thüringische Säulen/Mehlbeere
Tilia tomentosa Brabanter Silberlinde

3. Der Bebauungsplan Nr. 90 für das Gebiet zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofallee einschließlich Begründung wird in der Fassung vom 19.11.2020 unter Berücksichtigung der beschlossenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen als Satzung beschlossen.
4. Den Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vom 19.11.2020 ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

19

Bauleitplanung:

Bebauungsplan Nr. 46 für das Gebiet "Schießstättenweg";
Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans und seiner Änderungen
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Für das Plangebiet Schießstättenweg, dass neben dem Schießstättenweg selbst weitere Straßen (z. B. Lindenstraße, Fichtenring, Föhrenring) umfasst, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 46 und seiner Änderungen.

Im Zuge der Bearbeitung verschiedener Baugesuche im Jahr 2020 hat sich herausgestellt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans in mehrfacher Hinsicht nicht beachtet oder überschritten worden sind.

Der Bebauungsplan wurde im Jahr 1982 in Kraft gesetzt, seine 1. Änderung im Jahr 1983 und die 2. Änderung im Jahr 1991.

Der Ursprungsbebauungsplan und seine 1. Änderung leiden an einem Bekanntmachungsfehler.

Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung würde festzustellen sein, dass zumindest in den Verfahren zur Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans und seiner 1. Änderung jeweils die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der vom Landratsamt erteilten Genehmigung vor der Ausfertigung der Satzung und der 1. Änderungssatzung erfolgt sind. Das führt zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans und seiner 1. Änderung.

Das Baugesetzbuch enthält zwar Regelungen zur nachträglichen Heilung von Formfehler im Bauleitplanverfahren, jedoch empfiehlt sich für dieses Plangebiet die Aufhebung des Bebauungsplans, weil die vollständige Umsetzung der städtebaulichen Ziele aufgrund der Nichtbeachtung oder Überschreitung der Festsetzungen nicht mehr zu erwarten ist. Die Festsetzungen der Satzung sind zumindest in Teilen nicht mehr zeitgemäß, sie berücksichtigen nicht die aktuellen Bedürfnisse der Eigentümer der im Plangebiet liegenden Wohngrundstücke.

So ist aus heutiger städtebaulicher Sicht nicht mehr nachzuvollziehen, aus welchem Grund bestimmte Bauteile (z. B. Terrassenüberdachungen) in durchaus üblichem Maß im Plangebiet nicht zulässig sind, weil sie durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht gedeckt sind.

Für den Fall, dass ein Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans und seiner Änderungen durchgeführt wird, richtet sich die Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Gleichwohl kann der Markt im Rahmen seiner Planungshoheit bei Vorliegen eines Planungserfordernisses im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch jederzeit ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans für das bisherige Plangebiet oder Teile davon einleiten.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja
Pflichtaufgabe: nein ja
Freiwillige Aufgabe: nein ja
Gesamtkosten: entfällt € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

1.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass der am 03.08.1982 als Satzung beschlossene und mit Bescheid des Landratsamtes vom 10.08.1982 genehmigte Bebauungsplan Nr. 46 für das Gebiet Schießstättenweg an einem Bekanntmachungsfehler leidet.

Weiter stellt der Marktgemeinderat fest, dass die am 13.09.1983 als Satzung beschlossene und mit Bescheid des Landratsamtes vom 21.09.1983 genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplans an einem Bekanntmachungsfehler leidet.

2.
Eine Heilung der Bekanntmachungsfehler kommt nicht in Betracht, weil die Festsetzungen des Bebauungsplans und seiner Änderungen mehrfach nicht eingehalten bzw. überschritten worden sind. Ein Erhalt der am 10.09.1991 als Satzung beschlossenen 2. Änderung kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil sie lediglich die Änderung einiger Festsetzungen für mehrere an die Walkstraße angrenzenden Wohngrundstücke enthält, aber nicht den vollen Regelungsinhalt eines Bebauungsplans.
Eine vollständige Umsetzung der städtebaulichen Ziele ist aufgrund der Nichtbeachtung oder Überschreitung der Festsetzungen nicht mehr zu erwarten. Die Festsetzungen der Satzung sind zumindest in Teilen nicht mehr zeitgemäß, sie berücksichtigen nicht die aktuellen Bedürfnisse der Eigentümer der im Plangebiet liegenden Wohngrundstücke.

3.
Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München wird beauftragt den Entwurf für eine Aufhebungssatzung und die Begründung einschließlich Umweltbericht anzufertigen.

4.
Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans und seiner Änderungen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

20 **P-18-TB-1036 Oberflächenwiederherstellung der Kreuzungsbereiche, Alte
Bräuhausgasse - Gschmeidmachersgasse - Färbergasse;**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 30.05.2017, lfd. Nr. 7, die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.09.2017, lfd. Nr. 6 und auf die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 24.01.2018, lfd. Nr. 4, die nichtöffentliche Sitzung des HBA vom 13.03.2018, lfd. Nr. 2, die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.01.2020, lfd. Nr. 12, die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.05.2020, lfd. Nr. 6, und auf die öffentliche Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 12.11.2020, lfd. Nr. 4, wird verwiesen.

Im Rahmen der Baumaßnahme P-18-TB-1036 steht in Kürze die Wiederherstellung der Oberflächen im Bereich der Alten Bräuhausgasse, Gschmeidmachergasse und Färbergasse an.

Der Haupt- und Bauausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 12.11.2020 beauftragt Vorschläge für die Oberflächengestaltung samt Kostenberechnung vorzulegen.

1. Oberflächengestaltung:

Durch die in den Einmündungsbereichen auftretenden hohen Scherkräfte war der Markt in den letzten Jahren immer wieder gezwungen, verbunden mit einem hohen Kosten- und Zeitaufwand, lockeres Kopfsteinpflaster zu befestigen. Im Sommer mussten aufgrund der Unfallgefahr im Bereich des Marktplatzes zur Ebersberger Straße losgefahrene Hartsteine entnommen und die Löcher mit Asphalt notdürftig verschlossen werden. Zudem ist Kopfsteinpflaster, wie es in Markt Schwaben verlegt ist, bei der Herstellung barrierefreier Übergänge hinderlich.

Variante 1 Alte Bräuhausgasse:

Der Ausbau der Alten Bräuhausgasse erfolgt komplett in Asphaltbauweise. Die barrierefreien Übergänge und Parkplätze werden markiert. (Vorschlag der Verwaltung!)

Variante 2 Alte Bräuhausgasse:

Der Ausbau der Alten Bräuhausgasse erfolgt entsprechend dem bisherigen Zustand in Kopfsteinpflaster und Asphalt, lediglich die barrierefreien Übergänge werden mit gesägtem Kopfsteinpflaster hergestellt.

Die Mehrkosten gegenüber der Variante 1 belaufen sich auf ca. 12.000 – 15.000 €. Für die Unterhaltung werden alle 5 – 6 Jahre zwischen 2.000 und 3.000 € aufgewandt werden müssen.

Variante 3 Alte Bräuhausgasse:

Die Einmündungsbereiche am Marktplatz, der Gschmeidmachergasse und der Herzog-Ludwig-Straße werden mit Asphalt gebaut, die Geraden dazwischen mit Kopfsteinpflasterflächen versehen. Die barrierefreien Übergänge werden mit gesägtem Kopfsteinpflaster mit schmalen Fugen hergestellt.

Die Mehrkosten gegenüber der Variante 1 belaufen sich auf ca. 12.000 – 15.000 €. Für die Unterhaltung werden alle 5 – 6 Jahre zwischen 2.000 und 3.000 € aufgewandt werden müssen.

Variante 1 Gschmeidmachergasse:

Der Ausbau der Gschmeidmachergasse erfolgt in Asphalt und Kopfsteinpflaster, wobei das Kopfsteinpflaster erst ab dem Eingang des Hotels Am Turm bis zur Eberberger Straße im Straßenbereich verlegt wird. Der Gehweg verbleibt auf der südlichen Seite entlang der Münchner Bank in Asphalt bis zur Absenkung am Hotel Am Turm. Der Gehweg wechselt ab der Tiefgaragenzufahrt beim Restaurant Mother India auf die andere Seite. Die neu zu errichtenden Gehwege werden mit Münchner Platten gebaut. Die Oberflächenwasserableitung wird über einen Einzeiler entlang der Hochbordsteine realisiert. Die Verkehrsführung wird so geändert, dass im Anschluss eine Neuordnung der Grundstücksverhältnisse erfolgen kann. Die Straßenführung wird entsprechend der vom UVSK geforderten Vorgaben neugestaltet und der Gehweg neu angelegt (siehe Plan). Gegenüber der Variante 3 sind Mehrkosten in Höhe von ca. 6.000 – 8.000 € einzukalkulieren. Für die Unterhaltung werden alle 5 – 6 Jahre zwischen 1.500 und 2.000 € aufgewandt werden müssen.

Variante 2 Gschmeidmachergasse:

Der Ausbau der Gschmeidmachergasse erfolgt, wie gehabt, in Kopfsteinpflaster und Asphaltbauweise (siehe Plan). Die Oberflächenwasserableitung wird über einen Zweizeiler realisiert. Die Verkehrsführung wird so geändert, dass im Anschluss eine Neuordnung der Grundstücksverhältnisse erfolgen kann. Die Straßenführung wird entsprechend der vom UVSK geforderten Vorgaben neugestaltet. Bei dieser Variante wäre es sinnvoll einen Gehweg anzulegen (siehe Plan), der die Barrierefreiheit maßgeblich verbessert. Dieser kann wahlweise in Asphalt oder mit Münchner Platten ausgeführt werden. Gegenüber der Variante 3 sind Mehrkosten in Höhe von ca. 6.000 – 8.000 € einzukalkulieren. Für die Unterhaltung werden alle 5 – 6 Jahre zwischen 1.500 und 2.000 € aufgewandt werden müssen.

Variante 3 Gschmeidmachergasse:

Der Ausbau der Gschmeidmachergasse erfolgt in Asphalt. Der Gehweg verbleibt auf der südlichen Seite entlang der Münchner Bank in Asphalt bis zur Absenkung am Hotel Am Turm. Der Gehweg wechselt ab der Tiefgaragenzufahrt beim Restaurant Mother India auf die andere Seite. Die neu zu errichtenden Gehwege werden ausnahmslos in Münchner Platten realisiert. Die Oberflächenwasserableitung wird über einen Einzeiler entlang der Hochbordsteine vor den Gehwegen umgesetzt. Die Verkehrsführung wird so geändert, dass im Anschluss eine Neuordnung der Grundstücksverhältnisse erfolgen kann. Die Straßenführung wird entsprechend der vom UVSK geforderten Vorgaben neugestaltet und Teile der Gehwege neu angelegt (siehe Plan).
(Vorschlag der Verwaltung!)

Vertreter des Seniorenbeirates haben bereits dem Vorschlag der Verwaltung, die barrierefreien Übergänge so anzulegen, wie im Plan eingetragen, zugestimmt. Sie weisen zudem daraufhin, dass der barrierefreie Übergang vom südlichen Gehweg zum Marktplatz bis heute nicht realisiert wurde und dringend gebraucht wird.

2. Arkaden als alleiniger Gehweg entlang des Anwesen Marktplatz 21/Seidel:

Während der Arbeiten in der Alten Bräuhausgasse sind Marktgemeinderatsbeschlüsse und andere ältere Unterlagen gesichtet worden. Daraus ergibt sich eine Ausweisung eines öffentlichen Gehweges im Bereich der Arkaden entlang des Anwesens Seidel. Der Gehweg zum Marktplatz würde dann unter den Arkaden verlaufen. Zu diesem Zweck schlägt die Verwaltung vor, den freiwerdenden Raum der Straßenfläche zuzuschlagen. Wie diese Fläche letztendlich genutzt wird, kann noch entschieden werden. Bei Nutzung der Arkaden als alleinigen Gehweg sollte eine Absturzsicherung in Form eines Geländers angebracht und der Treppenbereich im Norden neugestaltet werden. Der in die Straße weisende Überhang wird abgesägt und die Treppe leicht gedreht. Die Treppe die vom Marktplatz geradeaus auf die Straße führt, entfällt und wird durch L-Steine mit einem Geländer ersetzt. Im beigelegten Plan sind diese Änderungen zu erkennen.

3. Antrag des Eigentümers des Grundstücks Gerstlacherweg 4 auf Asphaltierung der Zuwegung (Plan):

Beim Neubau der Wasserleitung, Schmutz-, Oberflächenwasserkanalisation, Telekommunikations- und Stromleitung wurde der Gerstlacherweg mit einer wassergebundenen Oberfläche versehen. Der Eigentümer des Grundstücks Gerstlacherweg 4 beantragt die Asphaltierung seiner Grundstückszufahrt entsprechend dem vorherigen Zustand.

Aufgrund des anstehenden Abbruchs der Mittelschule wurde darauf verzichtet den Gerstlacherweg bis zum Anwesen Gerstlacherweg 4 zu asphaltieren. Es ist heute noch nicht absehbar wie die Gestaltung entlang der neu zu errichtenden Sportanlage inklusive Gerstlacherweg aussehen wird. Die Gestaltung des Gerstlacherwegs wird bis auf weiteres aufgeschoben und erst nach Fertigstellung der Sportanlage final realisiert.

In Höhe der Tiefgaragenzufahrt neben dem Restaurant Mother India soll der Gehweg auf die Nordseite der Gschmeidmachergasse wechseln.

Alle neu anzulegenden Gehwegflächen werden mit Münchner Platten gebaut.

Die Straßenführung ist entsprechend der Forderungen des UVSK anzulegen bzw. zu gestalten. Im Anschluss an die Baumaßnahme sind die Grundstückseigentumsverhältnisse unter Berücksichtigung der Verkehrsflächen zu ordnen.

3.

Auf der Ostseite der Alten Bräuhausgasse wird der Gehweg künftig in Höhe des Grundstücks Marktplatz 21 (Seidel) unter den bestehenden Arkaden geführt. Die Treppen im Bereich der Arkaden sind entsprechend der Erläuterung im Sachvortrag anzulegen bzw. umzubauen.

Außerdem ist eine Absturzsicherung anzubringen.

Die neben den Arkaden im öffentlichem Raum gewonnene Fläche wird der Straße, zugeschlagen.

4.

Der Gerstlacherweg wird in Höhe der Hausnummer 4 vorerst nicht asphaltiert, die wassergebundene Decke bleibt bis zur Fertigstellung der Sportfläche zwischen Habererweg und Gerstlacherweg erhalten.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

21 **Informationen, Bekanntgaben und Anfragen**

keine